



Merkblatt für Therapeutinnen/ Therapeuten sowie Ärztinnen und Ärzten

I. Richtlinien für die Psychotherapie in der Opferhilfe

1. Aus Gründen der Qualitätssicherung muss die Psychologin/ der Psychologe grundsätzlich über eine Praxisbewilligung des zuständigen Gesundheitsdepartementes verfügen, Mitglied im Schweizerischen Psychotherapeuten Verband SPV/ASP oder im Verband der Schweizer Psychologen FSP sein und von der Krankenkasse für die beantragte Methode anerkannt sein, damit die Therapiekosten von der Opferhilfe übernommen werden. Die Psychotherapie muss nach den Richtlinien der erwähnten Verbände erfolgen und es muss eine Anerkennung des zuständigen Gesundheitsamtes vorliegen.
2. Alternativtherapien bzw. diejenigen Therapieformen, welche nicht von anerkannten Therapeutinnen/ Therapeuten und/oder Ärztinnen und Ärzten angeboten und durchgeführt werden, können nicht von der Opferhilfe finanziert werden

Sarnen, 09.06.2022/bw